

## **Bekanntmachung**

### **des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „INGEPA 2000, Teilgebiet Tröglitz“ der Gemeinde Elsterauge**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterauge hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „INGEPA 2000, Teilgebiet Tröglitz“ der Gemeinde Elsterauge bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen, Beschluss- Nr.: 333/11/2013.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da es als Maßnahme der Innenentwicklung, zur Nachverdichtung von Flächen dient.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsterauge ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung an die Darstellungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „INGEPA 2000, Teilgebiet Tröglitz“ der Gemeinde Elsterauge anzupassen.

Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat der Gemeinde Elsterauge wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „INGEPA 2000, Teilgebiet Tröglitz“ der Gemeinde Elsterauge in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „INGEPA 2000, Teilgebiet Tröglitz“ der Gemeinde Elsterauge bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung im Fachbereich Bauwesen der Gemeinde Elsterauge, Hauptstraße 30 in 06729 Elsterauge zu den Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### **Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elsterauge, Hauptstraße 30 in 06729 Elsterauge geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

### **Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „INGEPA 2000, Teilgebiet Tröglitz“ der Gemeinde Elsterauge wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbei geführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elsteraue, 25.09.2015

Meißner  
Bürgermeister (Siegel)